

# Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schulinspektion u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen,  
sowie des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal,  
Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschließlich  
der Sonnabends erscheinenden „Sächsischen Beilage“  
vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten  
des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend  
in der Expedition dieses Blattes angenommen.  
Macht und vierziger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung  
finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr  
angenommen und kostet die dreigesparte Corpussäule 10 Pf.  
unter „Eingesandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

## Der sächsische Erzähler,

das Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Bautzen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Bischofswerda &c., seit 47 Jahren  
in allen Kreisen des engeren Vaterlandes viel verbreitet und seiner patriotischen, allem gehässigen Parteitreiben abholden Tendenz wegen beliebt und  
anerkannt, nennt sich mit vollem Recht: „Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann“. Der „sächsische Erzähler“ erscheint Mittwochs  
und Sonnabends und bespricht alle Vorfälle des öffentlichen Lebens in gediegener, gedrängter, leicht fühlbarer Weise, enthält in seinen Original-Beit-  
artikeln und Aufsätzen eine Fülle von Belehrung, während demselben stets durch einen spannenden Roman sittlichen Inhalts geschmückten Feuilleton  
in der beliebten Beilage der Unterhaltung gewidmet ist.

Allen Zeitungslefern, welche die Lektüre eines so nach den verschiedensten Richtungen hin unterrichtenden und unterhaltenden Blattes suchen,  
sei deshalb der „sächsische Erzähler“ bestens empfohlen. Man abonnirt bei allen Kaiserl. Postanstalten und bei unseren Boten. Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.

Ebenso erlauben wir uns, den „sächsischen Erzähler“ zum Zweck von Ankündigungen bestens zu empfehlen, da dieses Blatt in einer  
bedeutenden Auflage jedem Inserat bei mäßigem Preis wirkungsvollen Erfolg sichert.

### Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Friedrich May.

### Bekanntmachung,

#### Maßregeln bei Frost und Schneefall betreffend.

Bei eintretendem Schneefall oder Frost sind die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter verpflichtet:

1.

die Fußwege vor sämtlichen auch unbebauten Grundstücken von Schnee und Eis freizuhalten. Wo keine besonderen Fußwege angebracht  
sind, ist längs der Grundstücke ein Streifen von wenigstens einem halben Meter Breite schneefrei zu halten. Bezüglich dieser Streifen gelten die  
Bestimmungen unter 2 und 4.

2.

Bei sich bildender Glätte sind die Fußwege mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3.

Die an den Dächern oder Dachrinnen sich bildenden Eiszapfen sind nach vorgängiger Absperrung des betreffenden Fußwegtrafes in vor-  
sichtiger Weise abzustossen.

4.

Bei eintretendem Thauwetter sind die Schnittgerinne schneefrei zu halten und bei sich ansetzendem Eis aufzueisen, ingleichen die Fußwege  
von Eis und Schneeschlicker freizumachen.

Gerner wird zur Vermeidung von Gefahr für das auf den Straßen verkehrende Publikum

5.

das Fahren abschüssiger Straßen, Gassen und Plätze mit Schlittschuhen, Kinderschlitten oder Handschlitten untersagt. Ausgenommen von diesem  
Verbot ist nur die nothwendige Beförderung auf Hand- und Stuhlschlitten, wenn der Schlitten gezogen oder im Schritte fortbewegt wird.

6.

Geschirre müssen während des Vorhandenseins von Schnee mit Schellengeläute oder genügend lautklängenden Rasselgeln versehen sein.

7.

Das Knallen mit Schlitten-Beitschen in den Straßen der Stadt ist verboten.

Fälle der Säumnisse und Unwiderrufungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie Nichtbeachtung etwaiger  
diesbezüglicher Weisungen der Polizei-Aufsichtsbeamten werden mit Geldstrafe bis 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen  
geahndet, auch wird nach Besinden das Säumen auf Kosten der Säumigen obrigkeitswegen ausgeführt werden.

Stadtrath Bischofswerda, am 18. Dezember 1893.

Dr. Lange.

Auf Folium 261 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma Aug. Steinbrecher in Bischof-  
werda betreffend, ist heute das Erlöschen dieser Firma verlautbart worden.

Bischofswerda, am 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Aff. Neumann.

Blechschmidt.

Auf Folium 161 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma Rud. Wagner in Bischofswerda  
betreffend, ist heute das Erlöschen dieser Firma verlautbart worden.

Bischofswerda, am 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Aff. Neumann.

Blechschmidt.

### Bekanntmachung.

Auf hiesigem Bahnhofe kommt

Mittwoch, den 20. Dezember er., Vormittags 9 Uhr,

1 Wagen Stückholz gegen sofortige Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Königl. Güterverwaltung Bischofswerda.

Schmidt.

### Versteigerung.

Donnerstag, den 21. Dezember 1893,

Hölle auf hiesiger Haltestelle 1 Ladung Braunkohlen 11.000 Kg. meistbietend versteigert werden.  
Buxkau, am 18. Dezember 1893.

Güterabfertigung.

Schm.

#### Politische Weltanschau.

Der Kaiser hat dem Vernehmen nach den  
Reichskanzler Grafen Caprivi und den Staats-  
sekretär v. Marshall anlässlich der Genehmigung des

rumänischen Handelsvertrages durch den Reichs-  
tag beglückwünscht.

Auf parlamentarischem Gebiete herrscht  
Weihnachtsruhe, der Reichstag ist bereits am  
vorigen Freitag in seine Christferien gegangen

und zur Stunde dürfte auch in den zur Zeit  
versammelten einzelstaatlichen Parlamenten die  
Weihnachtsvertagung eingetreten sein. Was den  
Reichstag anbelangt, so hat derselbe in seiner  
Schlussitzung vor den Ferien die Handelsverträge